

Nach Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen sind zur Nachfolge in die Regierung Unseres Fürstentums kraft des Fürstlichen Hausvertrages vom 7. September 1713 und der von sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung berufen:

- a. der regierende Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz desselben,
- b. im Falle des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe erfolgenden Ablebens des regierenden Fürsten Günther von Schwarzburg-Rudolstadt:

der Prinz Sizso zu Leutenberg, Sohn des Hochseligen Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und der Gemahlin desselben, Helene Gräfin von Reina, Prinzessin zu Anhalt, sowie dessen durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Genehmigung des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossener Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien, als innerhalb einer und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Dabei bleiben jedoch nicht ebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§ 14. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verpflichten den Nachfolger.

§ 15. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre großjährig und regierungsfähig.

§ 16. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuzordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§ 17. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern, oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.